Postulat Hasler-Balgach:
«Die Aufarbeitung der Aufsicht und des Kinderschutzes in privaten St.Galler Sonderschulen nach 1981

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor dem Jahr 1981 zugefügt worden ist. Es gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor dem Jahr 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind. Das Gesetz regelt das Recht unter anderem auf eine wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen.

Während der Wintersession 2023, nach der Ausstrahlung des Dok-Films zu den schrecklichen Vorkommnissen in der privaten Domino-Servite-Schule (heute Christliche Schule Linth, Stichwort Läderach), wurde von der SP-Fraktion die Interpellation 51.22.96 eingereicht, die vom Kanton eine Aufarbeitung der Aufsichtsfunktion von Privatschulen mit problematischer Ausrichtung verlangt. In der Antwort der Regierung hiess es, dass eine Aufarbeitung der Aufsichtsfunktion des Kantons aufgrund von Verjährung und neuen Gesetzen keinen Sinn machen würde. Die Aufsicht von Privatschulen durch den Kanton ist erst ca. ab den 2000er-Jahren gesetzlich verankert.

Am 18. September 2023 reichte die SP-Fraktion das Postulat ‹Sexueller Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche: Verhältnis zwischen Kanton und Religionsgemeinschaften überprüfen› (43.23.01) ein. Dies als Reaktion auf die Veröffentlichung der erschütternden Resultate aus der Pilotstudie der UZH, die im Auftrag der katholischen Kirche erstellt wurde. Ihren Antrag vom 14. November 2023 auf Nichteintreten begründet die Regierung damit, dass sie eine Aufarbeitung von den kirchlichen Verantwortlichen selbst erwartet. Der Kanton erwartet ‹von den kirchlichen Verantwortlichen, dass Massnahmen zur Aufarbeitung von Fällen von sexuellem Missbrauch vorangetrieben werden›. Weiter argumentiert sie: ‹Die Regierung will die laufenden Entwicklungen beobachten, im Rahmen der bestehenden Austauschgefässe auf rasche Verbesserungen zugunsten der Betroffenen und der Prävention hinwirken und zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der ergriffenen Massnahmen prüfen, inwieweit aus kantonaler Sicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.› Es seien zuerst die Resultate der innerkirchlichen Reformbemühungen abzuwarten.

Auch die Interpellation 51.22.69 der SP-Fraktion vom 15. Juni 2022 ‹Zwangsarbeit über fürsorgerische Zwangsmassnahmen ermöglicht: Ist der Kanton zur Aufarbeitung bereit?› wurde negativ beantwortet. Die SP-Fraktion erkundigte sich dabei nach der Bereitschaft der Regierung, einen Auftrag zur Aufarbeitung des Verhältnisses zwischen administrativen Zwangsmassnahmen und Zwangsarbeit (bis ins Jahr 1981) im Kanton St.Gallen zu erteilen. Auch diese Aufarbeitung wurde mit Verweis auf andere Untersuchungsebenen abgelehnt.

‹In den letzten Jahren sind viele Forschungsarbeiten publiziert worden, die auf Verletzungen von Kinderrechten in der Schweiz des 20. Jahrhunderts hinweisen: Die Fremdplatzierungen von Kindern aus Armutsgründen, die oft eine Familienauflösung bedeuteten, gehören dazu. Die Kindswegnahmen bei den Jenischen, mit denen Behörden und Hilfswerke sehr gezielt Familien auseinandergerissen haben. Auch bei Kindern mit Beeinträchtigungen oder bei Zwangsadoptionen wurden gravierende Verletzungen der Kinderrechte sichtbar› (Sonja Matter, Historikerin).

Dass die düstere Geschichte der Schweiz bezüglich Kinderschutzes weitere Aufarbeitung benötigt und noch lange nicht in Vergessenheit geraten darf, dass die Aufarbeitung nicht nur

durch die Forschung, sondern auch durch die Behörden selbst getätigt werden muss, und dass Widerstände gegen die Aufarbeitung nicht angezeigt sind, zeigt ein anerkannter Fall des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe des Bistums St.Gallen. Die Geschichte dieses Falls zeigt klar, dass der Kanton die Aufarbeitung nicht einfach an die Kirche delegieren kann, sondern dass er selbst in der Rechenschaftspflicht steht. Die Regierung sagt selbst, es seien die Resultate des Bistums abzuwarten. Diese existieren nun. Ein Fall zeigt die Geschichte eines Mannes auf (*1981), der als Junge trotz normaler Intelligenz im Sonderschulheim Lütisburg/Kinderheim St.Iddaheim (heute Kinderdörfli Lütisburg) platziert wurde und bis über sein 18. Lebensjahr hinaus ‹zwangsverbeiständet› war. Erst durch eine verwaltungsrechtliche Beschwerde im Jahr 2000 konnte sich der Mann aus der ungerechtfertigten Beistandschaft befreien. In der Zeit im St.Iddaheim wurde er auf unterschiedlichste Art misshandelt. Dabei spielten nicht nur die Menzinger Schwestern eine Rolle (wie dies in der Pilotstudie der UZH auch bestätigt wurde), sondern auch das weltliche Personal im Sonderschulheim. Im Gegensatz zur Domino-Servite-Schule handelte es sich beim Kinderheim Lütsiburg jedoch nicht um eine Privatschule, sondern um eine Sonderschule bzw. um ein Sonderschulheim, das unter kantonaler Aufsicht stand, und zwar schon vor den 2000er Jahren. Die meisten Opfer und TäterInnen sind sodann noch am Leben. Zudem war die Fremdplatzierung in diesem Fall in eine Sonderschule bereits von Beginn an nicht gerechtfertigt, was durch Gutachten belegt ist. Die Geschichte dieses Mannes zeigt zudem auf, dass weitere Behörden wie die zuständige Gemeinde, die IV, Vormundschaftsbehörden, und weitere Stellen involviert waren, die explizit nicht der Kirche angehörten. Zudem ist zu klären, ob und inwieweit finanzielle Anreize zu Fremdplatzierungen eine Rolle gespielt haben.

Die bis in die 2000er-Jahre bestehende Verflechtung von kirchlichem und weltlichem Personal in Privat- und Sonderschulen sowie Kinderheimen macht eine Delegation der Aufarbeitung des Missbrauchs an Kindern und ihres trotz Aufsicht des Kantons unvollständigen Schutzes an die Kirche höchst fragwürdig und einseitig. Da beim Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe des Bistums St.Gallen noch mindestens sieben weitere Fälle bestätigt sind, muss davon ausgegangen werden, dass neben dem oben erwähnten Fall noch weitere Vorkommnisse existieren, wo Missbrauch nicht ‹nur› kirchlichem Personal geschuldet ist.

In der Antwort der Regierung auf das Postulat 43.23.01 sagt sie, sie wolle die Resultate der kirchlichen Aufarbeitung abwarten und die laufenden Entwicklungen beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der ergriffenen Massnahmen prüfen, inwieweit aus kantonaler Sicht Handlungsbedarf besteht. Es zeigt sich nun, dass dieser Handlungsbedarf sehr wohl ausgewiesen ist, betroffene Personen teilweise noch jung sind und viele TäterInnen noch am Leben sind. Und dass die Geschichte des Kinderschutzes im Kanton St.Gallen eine öffentlich-rechtliche Aufarbeitung dringend benötigt.

Die Regierung wird eingeladen, in Anbetracht der vielschichtigen und komplexen Problematik und vor allem in Anbetracht der Verflechtung von weltlichem und kirchlichem Personal, die sich bis zur Jahrtausendwende erstreckt, die Rolle des Kantons bei der Aufsicht von Sonderschulen und Kinderheimen auch für die Zeit nach 1980 aufzuarbeiten und darüber Bericht zu erstatten. Diese Aufarbeitung kann nach Ansicht der Erstunterzeichnerin, sofern die Regierung darin ebenfalls einen Mehrwert erkennt, auch in einem Forschungsprojekt erfolgen.»

11. März 2025 Hasler-Balgach